

Home>Klage vor Gericht>Europäischer Gerichtsatlas für Zivilsachen>**Beweisaufnahme**

Beweisaufnahme

Landesspezifische Informationen und Online-Formulare gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1206/2001

Allgemeine Informationen

Mit der [Verordnung \(EG\) Nr. 1206/2001 des Rates](#) vom 28. Mai 2001 über die Zusammenarbeit zwischen den Gerichten der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Beweisaufnahme in Zivil- oder Handelssachen soll die Zusammenarbeit zwischen Gerichten zur Durchführung der Beweisaufnahme verbessert, vereinfacht und beschleunigt werden.

Die Verordnung findet in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union mit Ausnahme Dänemarks Anwendung. Zwischen Dänemark und den übrigen Mitgliedstaaten gilt das Übereinkommen von 1970 über die Beweisaufnahme im Ausland in Zivil- oder Handelssachen.

Die Verordnung legt zwischen den Mitgliedstaaten zwei Systeme der Beweisaufnahme fest: die Beweisaufnahme durch das ersuchte Gericht und die unmittelbare Beweisaufnahme durch das ersuchende Gericht.

Das ersuchende Gericht ist das Gericht, bei dem das Verfahren eingeleitet wurde. Das ersuchte Gericht ist das für die Durchführung der Beweisaufnahme zuständige Gericht eines anderen Mitgliedstaates. Die Zentralstelle ist für die Bereitstellung von Informationen und die Suche nach Lösungen bei Schwierigkeiten im Zusammenhang mit dem Ersuchen zuständig.

In der Verordnung sind zehn Formblätter festgelegt.

Auf dem Europäischen Justizportal finden Sie Informationen über die Anwendung der Verordnung und ein eine einfach handhabbare Hilfe zum Ausfüllen der [Formulare](#).

Für genauere Informationen zu dem gewünschten Land klicken Sie bitte auf dessen Flagge.

Links zum Thema

[Haager Übereinkommen vom 18. März 1970 über die Beweisaufnahme im Ausland in Zivil- oder Handelssachen](#)

[ARCHIVIERTE Website des Europäischen Gerichtsatlas \(eingestellt am 30. September 2017\)](#)

Letzte Aktualisierung: 19/02/2019

Diese Seite wird von der Europäischen Kommission verwaltet. Die Informationen auf dieser Seite geben nicht unbedingt den offiziellen Standpunkt der Europäischen Kommission wieder. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.